

Nullus est liber tam malus,
ut non aliqua parte prosit.

Plinius

Einführung

A. Gegenstand und Aufgabe der Arbeit

Der Jahresabschluß der französischen Versicherungsgesellschaften, wie er sich nach dem Dekret vom 29. 7. 1939 seit nunmehr knapp drei Jahrzehnten in nahezu unveränderter Form präsentiert, wird ab Geschäftsjahr 1970 in neuer Fassung erscheinen.

Die Einzelheiten der Neuregelung, die am 1. 1. 1970 in Kraft getreten ist, bestimmen das Dekret vom 29. 8. 1969¹ und der anschließende Erlass vom 1. 9. 1969², der neben einem speziellen Kontenrahmen für die Versicherungswirtschaft auch darauf aufbauende Formblätter für den Jahresabschluß der Lebens- und Schadenversicherung im Anhang enthält.

Unsere Aufgabe soll zunächst darin bestehen, den Jahresabschluß der Lebens- und Schadenversicherungsgesellschaften, wie er der Öffentlichkeit vorzulegen ist, in seiner neuen formalen und materiellen Ausgestaltung darzustellen und zu untersuchen, wobei den versicherungsspezifischen Tatbeständen naturgemäß besonderes Gewicht zukommt. Die bisher gültige Regelung soll bei der Darstellung lediglich als „Projektionshintergrund“ dienen, um die Schwerpunkte der Reform sichtbar werden zu lassen. Obwohl die neuen Rechnungslegungsvorschriften bis auf geringfügige Ausnahmen die geltenden Bewertungsregeln für die Kapitalanlagen und die Bilanzierungsbestimmungen für die versicherungstechnischen Passiva unberührt lassen, sollen sie in unsere Untersuchung einbezogen werden, da frühere Untersuchungen³ zu diesem Ge-

¹ Décret du 29 août 1969 „Comptabilité des compagnies d'assurances et de capitalisation“ (J. O., 13 septembre 1969).

² Arrêté du 1er septembre 1969 relatif aux catégories d'assurance et états à produire par les sociétés d'assurance et de capitalisation (J. O., 20 novembre 1969 — édition des documents administratifs).

³ Insbesondere: Ketter, Karl: Rechnungslegung und Prüfung der französischen Versicherungsunternehmen im Vergleich zur Regelung in Deutschland, Diss. Köln 1956.

genstand inzwischen durch die gesetzgeberische Entwicklung überholt oder lückenhaft sind. Die Kenntnis des Bewertungssystems erscheint uns vor allem unerlässlich für das Verständnis gewisser Eigenheiten und Zusammenhänge in der französischen Erfolgsrechnung. Aktualität und Bedeutung des Untersuchungsgegenstandes lassen angesichts der fortschreitenden Integration des Gemeinsamen Marktes wohl auch ein Interesse der traditionell international orientierten Versicherungspraxis vermuten.

Wenn wir im zweiten Abschnitt der Arbeit das französische Konzept der deutschen Rechnungslegung gegenüberstellen, so geschieht das nicht zuletzt in der Absicht, durch eine schwerpunktartig ausgelegte „Standortbestimmung“ der Publizität deutscher Versicherungsunternehmen Anregungen und Lösungsmöglichkeiten für deren künftige Neugestaltung zu gewinnen. Wir glauben, daß dem französischen Konzept als „Muster“ auch von seiner Zielsetzung her eine besondere Bedeutung zukommt, da die deutschen Reformbestrebungen unter anderem ebenfalls darauf abzielen, die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen von einigen überkommenen Eigenheiten zu befreien und auf die aktienrechtliche Regelung abzustimmen⁴. Das gilt jedoch auch im Hinblick auf eine spätere Harmonisierung der Rechnungslegung im EWG-Raum. In der offiziellen Begründung zu Art. 19 der EWG-„Schadendirektive“⁵ heißt es: „Die Gestaltung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungsgesellschaften bleibt einer Regelung im Rahmen weiterer Koordinierungsmaßnahmen vorbehalten.“ Unter diesem gewiß langfristigen Aspekt erscheint es uns ratsam, sich auf deutscher Seite mit der französischen Regelung nicht nur vertraut zu machen, sondern auch die anstehende Reform darauf abzustellen. Das kann und darf nun allerdings aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf eine Kopie des französischen Musters hinauslaufen. Bei einer Reihe von Punkten jedoch könnte eine Annäherung von deutscher Seite unserer Meinung nach den Grundstein einer akzeptablen gemeinsamen Lösung bilden.

Gürtler, Franz: Die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in Frankreich, in: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im Ausland, hrsg. von Paul Braeß, Berlin 1967, S. 21 ff. (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, H. 74).

⁴ Vgl. Geschäftsbericht des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e. V. 1966/67, S. 40.

⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache V/805 vom 2. 7. 1966.

B. Die Reform der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen in Frankreich durch das Dekret vom 29. 8. 1969

I. Zielsetzung der Reform

Als die bisher gültigen Rechnungslegungsbestimmungen⁶ am 29. 7. 1939 erlassen wurden, bildeten sie den Höhepunkt und vorläufigen Abschluß einer Entwicklung, die ein Jahr zuvor die allgemeine materielle Staatsaufsicht über das Versicherungswesen in Frankreich begründet hatte.

Dabei wurden die in anderen Ländern (insbesondere der Schweiz) auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen bei der Gesetzgebung verwertet, gleichzeitig aber auch eigenständige Lösungen verwirklicht.

Einen ähnlichen Höhepunkt markieren auch die neuen Rechnungslegungsvorschriften. Ging es 1939 um die Schaffung eines speziellen Rechnungslegungssystems für die Versicherungswirtschaft, so sind die neuen Vorschriften darauf ausgerichtet, die Rechnungslegung der Versicherung der übrigen Wirtschaftszweige anzunähern. Demzufolge ist der neugeschaffene Kontenrahmen und der darauf abgestellte Jahresabschluß weitgehend an die Systematik des 1947 in der übrigen Wirtschaft eingeführten plan comptable général angelehnt. „Sehr viele Unternehmen der staatlichen und privaten Wirtschaft bedienen sich seiner: die Leiter der betreffenden Unternehmen, die Aufsichtsbehörden, soweit es sie gibt, die Wirtschaftsdienste der Nation finden darin die erforderlichen Posten für die Erfolgsanalyse, für Studien und Prognosen.“

Seit seiner Ausarbeitung im Jahre 1946 wurde er ständig überprüft, verbessert, ergänzt und modernisiert, so daß er eine äußerst wertvolle Konstruktion für Lehre und Praxis darstellt. Es ist demnach nur natürlich, daran zu denken, ihn auch in der Versicherungswirtschaft einzuführen“, heißt es dazu in der von den französischen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Einführung zu den neuen Rechnungslegungsvorschriften⁷.

Zudem war es notwendig geworden, das Rechnungslegungskonzept von 1939 terminologisch zu modernisieren und den veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Versicherungswirtschaft selbst anzupassen. „Die Probleme haben sich weiterentwickelt, die Ziele haben sich geändert“, heißt es weiter in der oben zitierten Einführung. „So sind seit

⁶ Décret du 29 juillet 1939 fixant la comptabilité des entreprises d'assurances de toute nature et de capitalisation (J. O., 17 octobre 1939).

⁷ Commentaire technique du projet de plan comptable de l'assurance, hrsg. von der Direction des Assurances, Paris, August 1968, S. 2 — in der Übersetzung des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e. V., vgl. Rundschreiben 293/68 vom 4. 9. 1968.